



Satzung  
des Kreuzbund Aalen e.V.

**§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verband führt den Namen Kreuzbund Aalen e.V.
- 2) Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige im Bereich der Stadt Aalen und führt in seinem Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“ Der Verband ist in das Vereinsregister bei, Amtsgericht Aalen unter der Nr. 439 eingetragen.
- 3) Der Verband ist eine Gliederung des Kreuzbund Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V. und des Kreuzbund e.V. Hamm und erkennt deren Fassung in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Der Verband hat seinen Sitz in Aalen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gliederung des Verbandes**

- 1) Der Verband gliedert sich in Gruppen im Bereich Aalen.
- 2) Die Genehmigung und Auflösung der Gruppen obliegen dem Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart im Einvernehmen mit dem Stadtverband.
- 3) Mit der Auflösung einer Gruppe endet nicht die Mitgliedschaft im Kreuzbund.
- 4) Satzungsänderungen und Satzungsentwürfe sind vor der Beschließung dem Diözesanverband Rottenburg/Stuttgart und dem Bundesverband zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit mit der Bundessatzung entscheidet der Bundesvorstand.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- 3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Zweck und Aufgaben**

- 1) Zweck und Aufgaben des Verbandes sind im Sinne der christlichen Nächstenliebe:
  - a) Die Abwehr von Suchtgefahren, insbesondere des Missbrauchs von Alkohol und suchtbildenden Substanzen und.....
  - b) Die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.
- 2) Im Einzelnen ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten, Einleitung von Hilfsmaßnahmen sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären und teilstationären Behandlung.
  - b) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung.
  - c) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote, (insbesondere der Frauen-, Männer-, und Seniorenarbeit)
  - d) Förderung einer gesundheitsbewussten Kinder- und Jugendzucht.
  - e) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinenten, sinnvolle Lebensgestaltung, eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten.
  - f) Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
  - g) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit.
  - h) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Suchtkrankenhilfe der Caritas.



- i) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und der durch sie verursachten Schäden.
- j) Entgegenwirken von Trinkzwängen und falschem Trinkverhalten in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen.
- k) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige.
- l) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen u. Interventionen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede „natürliche“ Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbund bejaht und zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist. Eine Einzelmitgliedschaft ist nur im Diözesanverband möglich. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz.
- 2) Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlichen Substanzen. Ärztlich notwendig verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.
- 3) Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne des §5 Abs.2 für alle Teilnehmer.
- 4) Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Kreuzbund-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart e.V., des Kreuzbund e.V. in Hamm und des Deutschen Caritasverbandes e.V., mit Sitz in Freiburg/Breisgau.
- 5) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich bei der Gruppe, bei Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband Rottenburg/Stuttgart. Über den Antrag entscheidet die Gruppe. Bei Einzelmitgliedschaft der Diözesanverband.
- 6) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages und eines Mitgliedbeitrages gemäß §8 Nr.5j dieser Satzung. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kreuzbundmitglied zur Zahlung eines Diözesanbeitrags, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes festgelegt wird.
- 7) Kreuzbundmitglieder werden unter Berücksichtigung der kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) namentlich aufgenommen. Der Verband verpflichtet sich die Mitgliederlisten nach Aufforderung durch die Bundesgeschäftsstelle in Hamm einzusenden.
- 8) Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gem. §7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.
- 9) Gruppenleiter und ihre Stellvertreter sowie mindestens eine Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied sein.



## **§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gem. §5 Abs.5 zu erklären.
- 3) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit Beiträgen halbjährlich ohne angemessenen Grund in Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung, von der Absendung der Mahnung angerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- 4) Übt ein Funktionsträger vorübergehend seine ihm übertragenen Pflichten und Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt auf Antrag entbunden werden, Das Antragsrecht und die Entscheidung hierüber obliegen der Gruppe bzw. der Verbandsgliederung der der Funktionsträger angehört, Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächsthöhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist binnen weiterer 4 Wochen schriftlich zu begründen.
- 5) Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zu wider handelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, den Vereinsorganen des Verbandes, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen und haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Stadtverband des Kreuzbund Aalen e.V., über den des Stadtverbandes der Diözesanvorstand, über den des Diözesanverbandes der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
- 6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern, Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen, vom Versandtage an gerechnet, Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Stadtverbandes entscheidet der Diözesanverband. Gegen den des Diözesanverbandes der Bundesvorstand.
- 7) Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.



## **§7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Stadtverbandes zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar innerhalb des ersten Quartals statt.
- 3) Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem/seiner Stellvertreter/in spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Stadtverbandes gefordert wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und der Prüfungsberichte.
  - b. Die Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer
  - e. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes.
  - f. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
  - h. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche an die Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes
  - i. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten und Aufgaben des Verbandes
  - j. Festlegung des Mitgliedsbeitrages für den Stadtverband
- 6) Die Mitgliederversammlung kann sich Ordnungen geben.



## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der/dem Kassier/in
  - d. der/dem Schriftführer/in
  - e. der Frauenbeauftragten
  - f. einem/er Beisitzer/in
- 2) Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes, soweit sie nicht Organen vorbehalten ist. Der Vorstand kann in Sachfragen geeignete Sachberater hinzuziehen.
- 4) Der Vorstand wird gem§ 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den die/den Vorsitzende/n und seine/n beiden Stellvertreter/in.
- 5) Für Rechtshandlungen jeder Art sind zwei Unterschriften nötig und ausreichend.
- 6) Scheiden der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in aus, so ist binnen drei Wochen zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7) Der Vorstand kann sich Ordnungen geben.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmungen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem Mitglied beantragt wird. Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Über Versammlungen und gefasste Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift aufzunehmen, Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 11 Revision**

- 1) Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederung des Vereines haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen



der Gliederung zu nehmen und diese zu prüfen. Er hat den Bundesvorstand von der beabsichtigten und durchgeführten Prüfung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 12 Verbandszeichen und Wortmarke**

- 1) Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZZBUND. Inhaber des Verbandsabzeichens und der Wortmarke ist der Kreuzbund e.V. (Bundesverband)
- 2) Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 5 berechtigt.
- 3) Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 13 Auflösung des Verbandes**

- 1) Der Vorstand kann durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Zweckes geht das verbleibende Vermögen an den Kreuzbund Diözesanverband Rottenburg/Stuttgart über. Dieser hat es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stadtverband Aalen zu verwenden.
- 3) Satzungsänderung/Neufassung vom Diözesanverband Rottenburg/Stuttgart vom 19. Februar in der vorstehenden Form genehmigt.

Adolf Wolf

Diözesanvorsitzender

***Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18. März 2006 in Aalen.***

Dies ist eine Abschrift der notariellen Urkunde. Kopien des Originals entsprechen nicht der notwendigen Qualität.

Abschriftlich zum Zwecke der Darstellung auf der Homepage des Kreuzbund Aalen e.V. von Claus-Peter Apfel, 1. Vorsitzender am 12.01.2019  
Das Original ist als Bilddatei angefügt.

